



Leitfaden / Festlegung zum Spitzensport-Ausschuss (kurz=SSA)

im deutschen Gehörlosen Sportverbandes



Einführung:

Unter dem Begriff Leistungssport sind im DGS die Sportarten zusammengefasst, die entweder deaflympisch sind oder auf international so hohem Niveau betrieben werden, dass sie regelmäßig vom BMI gefördert werden.

Der Spitzensportausschuss des DGS - SSA - setzt sich aus folgenden **5** Mitgliedern mit je einer Stimme zusammen, siehe unter Punkt 4.

Der SSA trifft in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über alle leistungssportrelevanten Angelegenheiten wie Mittelverteilung, Normaufstellung, Kaderkriterien, Nominierungen zu Welt- und Europameisterschaften und Deaflympics, Maßnahmen im Falle schwerer Verstöße im Spitzensport.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten für Leistungssport.



1. DGS-Organigramm



Bei Bedarf können weitere fachkundige
Personen beratend hinzugezogen werden.



2. Zweck

Der vorliegende DGS-Organigramm definiert die Mitglieder und die Aufgaben des deutschen Spitzensport-Ausschusses des Deutschen Gehörlosen Sportverbands.



3. Geltungsbereich

Die Festlegung gilt für alle Ordnungen, Kriterien, Organe und Mitglieder des Deutschen Gehörlosen Sportverbands



4. Festlegung

Der Spitzensportausschuss besteht aus:

- Vizepräsident Leistungssport
- Sportdirektor
- Leistungssportreferent
- Fachwortsprecher (gewählt nach den Sommerdeaflympic von den Sparten)
- Trainersprecher (gewählt nach den Sommerdeaflympic von den Sparten)

Bei Bedarf können weitere fachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.



5. Aufgaben

Der Spitzensportausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- leistungssportrelevanten Angelegenheiten wie:
Mittelverteilung, Normaufstellung, Kaderkriterien, Nominierungen zu Welt- und Europameisterschaften und Deaflympics, Maßnahmen im Falle schwerer Verstöße im Spitzensport.
- Koordinierung sportartübergreifender Interessen
- Informelle Abstimmung zu länder- und sportartübergreifender Nachwuchsförderung
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahme



6. Regelungen

- Der Spitzensport-Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich
- Der Spitzensport-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- Der Spitzensport-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- In Ausnahmefällen können Beschlüsse des Spitzensport-Ausschusses im Umlaufverfahren auch durch Telekommunikation, getroffen werden.
- Der Spitzensport-Ausschuss kann Referenten als sachkundige Berater ohne Stimmrecht berufen.
- Scheidet ein gewählter Vertreter aus seinem Amt vorzeitig aus, so ist der Vizepräsident LS berechtigt, für den Rest seiner Amtszeit oder bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit einen Nachfolger zu berufen.



7. Vertretung der Beschlüsse nach außen

Der Spitzensport-Ausschuss vertritt seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Abstimmung, einheitlich nach außen.



8. Inkrafttreten

Die Leitfaden/Festlegung zum Spitzensport-Ausschuss tritt mit der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand am 16. März 2018 in Kraft.